

SATZUNG

des Trägervereins Volkshochschule und Musikschule Rottenburg am Neckar e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlungen 26.07.2019 und 14.11.2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Volkshochschule und Musikschule Rottenburg am Neckar e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Rottenburg am Neckar.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, allen Interessierten Bildungsmöglichkeiten auf kulturellem, wirtschaftlichem, beruflichem, sozialem und politischem Gebiet im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu eröffnen.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Er arbeitet unabhängig von Gruppeninteressen. Die Freiheit der Lehre und die Unabhängigkeit bei der Auswahl der Lehrenden werden gewährleistet.
4. Der Zugang zu den Veranstaltungen des Vereins ist für alle Menschen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, gesellschaftliche und berufliche Stellung sowie politische und weltanschauliche Zugehörigkeit offen.
5. Der Verein ist Träger der beiden Abteilungen Volkshochschule und Musikschule. Es können weitere Abteilungen im Sinne des Vereinszwecks eingerichtet werden.
6. Die Abteilungen des Vereins, Volkshochschule und Musikschule, arbeiten im Rahmen ihres Programms mit anderen Kultureinrichtungen zusammen. Beide Abteilungen sollen sich in Fachverbänden organisieren.
7. Der Verein erlässt Datenschutzregelungen für seine Abteilungen und die Mitgliederverwaltung, in der Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie durch die Förderung von Kunst und Kultur im Rahmen von § 2 dieser Satzung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Stadt Rottenburg am Neckar zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person werden. Für Beschäftigte des Vereins ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Beschäftigte können frühestens nach drei Jahren ab Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein Vorstandsamt ausüben.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 30.11. bei der Geschäftsstelle erfolgen.
4. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
5. Dem Antragstellenden auf Mitgliedschaft bzw. dem Mitglied steht das Recht zu, eine Entscheidung über seine Aufnahme oder seinen Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der drei weiteren Mitglieder des Vorstands,
 - b) Wahl von drei Beiratsmitgliedern jeweils für den Beirat der Volkshochschule und der Musikschule,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses sowie des Rechnungsprüfungsberichts,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Soweit vonseiten des Mitglieds benannt, ist der Vorstand berechtigt die Einladung an die Email- Adresse zu senden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages von der/dem Vorsitzenden einberufen werden.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen bei Satzungsänderungen oder Auflösung (siehe §§ 13 und 14). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine Person protokolliert, die der Versammlungsleitende hierzu beruft. Das Protokoll wird vom Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der/dem Oberbürgermeister/in der Stadt Rottenburg am Neckar. Diese/r ist Mitglied des Vereins und Vorsitzender des Vorstandes kraft Amtes,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei weiteren Mitgliedern.
 - d) Im Falle der Verhinderung übernimmt das Stimmrecht der/des Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin, die/der von ihr/ihm beauftragte Vertreter/in.
 - e) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand die Leitungen der Volkshochschule und der Musikschule an.
2. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei Sitzungen der Organe des Vereins.

Die/Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/innen sind allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der Stellvertreter von ihrer/seiner Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
6. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt.

§ 9 Beiräte

1. Für die Abteilungen Volkshochschule und Musikschule wird je ein Beirat eingerichtet.
2. Der jeweilige Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, von denen drei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand für drei Jahre berufen.
3. Die Leitungen der Volkshochschule und Musikschule sind beratendes Mitglied des jeweiligen Beirates.
4. Den Vorsitz führt ein jeweils vom Vorstand berufenes Vorstandsmitglied.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Musikschule bzw. Volkshochschule, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen, zu beraten.
6. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens einmal jährlich von der/dem Beiratsvorsitzenden einberufen. Mitglieder des Vorstands können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

§ 10 Abteilungsleitung / Geschäftsführung des Trägervereins

1. Die Abteilungen des Vereins werden von hauptamtlichen Leitungen geführt. Diese werden vom Vorstand eingestellt und entlassen.
2. Die hauptamtlichen Leitungen der Abteilungen nehmen die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilungen wahr.
3. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung des Trägervereins im Einzelfall oder generell an eine Leitung oder an beide Leitungen delegieren.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar geprüft.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.
3. Hat die Abänderung den Vereinszweck zum Gegenstand und tangiert sie damit die zuerkannte Gemeinnützigkeit, dann sind die zu erwartenden Folgen zuvor zu prüfen und einer weiteren Mitgliederversammlung dann zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Antragsberechtigt hierzu ist der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder.

Der Ladung zum Auflösungsbegehren sind beizufügen:

- a) eine Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung,
 - b) eine Stellungnahme der Fachverbände, in denen die Abteilungen Mitglied sind.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

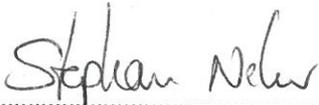
§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

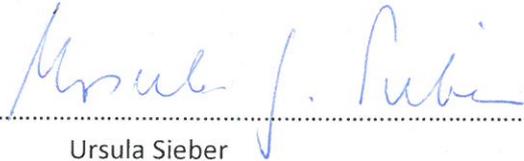
§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am 22.11.2019 in Kraft.

Die Satzung vom 31.01.2013 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft



.....
OB Stephan Neher



.....
Ursula Sieber

Vorsitzende des Vorstands des Trägervereins Volkshochschule und Musikschule Rottenburg am Neckar e.V.
(ursprünglicher Name des Vereins: Volkshochschule Rottenburg am Neckar e.V.)